

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2024-0103

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Melle ist eine temporäre Grundwasserabsenkung für einen Zeitraum von etwa 140 Tage geplant. In dieser Zeit können bis zu 232.971 m³ Grundwasser abgepumpt werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Boden sowie auf das Schutzgut Wasser möglich. Durch die Entnahme von Grundwasser sind kurzzeitige negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers möglich. Jedoch ist das Vorhaben zeitlich begrenzt und das entnommene Grundwasser wird in die „Alte Else“ geleitet, sodass negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind. Durch die Grundwasserabsenkung kann es zu Setzungen und darüber geringfügig zu Verdichtung des Bodens kommen. Ebenfalls können durch die Grundwasserabsenkung Bodenfunktionen beeinträchtigt werden. Jedoch ist das Vorhaben zeitlich begrenzt, sodass negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ebenfalls nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ sowie im Landschaftsgebiet „OS 55 Else und obere Hase“. Das durch die Grundwasserabsenkung entnommene Wasser im Bereich des FFH-Gebiets und Landschaftsschutzgebietes wird der Else direkt wieder zugeführt, sodass eine Verringerung des Wasserstandes in der Else vermieden wird. Negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sowie auf das Landschaftsschutzgebiet sind daher nicht zu erwarten. Im näheren Umfeld des Vorhabens sowie im Einwirkungsbereich der Grundwasserentnahme befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile. Die Bäume und Hecken am Bachverlauf werden stetig überwacht und bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Zudem liegt das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet „Hase-Wellingholzhausen/Mittellandkanal“. Die Schutzziele des Gebietes werden von dem Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Des Weiteren befindet sich ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, die Ortschaft Gesmold, angrenzend zum Vorhabengebiet. Durch das Vorhaben können im Bereich benachbarter Bebauungen Setzungen entstehen. Jedoch sind die Setzungen so gering, dass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 07.05.2024

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand